

Prüfung UVP – Erfordernis

Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Bahnhofstraße“

-Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB-

-Stadt Tambach-Dietharz-

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,05 ha . Die maßgebliche Grundfläche beträgt bei einer GRZ von 0,8 insgesamt 0,82 ha .
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das Plangebiet ist bereits vorgeprägt durch die Nutzung als Parkplatz, Einkaufsmarkt, ehemalige Bahnanlage
1.3	Abfallerzeugung	Abfallerzeugung erfolgt nur in Form von Hausmüll.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Auf den Teilflächen des B-Planes werden Altablagerungen vermutet.
1.5	Unfallrisiko , insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die geplanten Vorhaben dienen dem Einzelhandel mit Parkplatznutzungen. Ein Unfallrisiko wird ausgeschlossen.

<p>2.</p>	<p>Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung für einen Lebensmittelmarkt zu sichern.</p>
<p>2.2</p>	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),</p>	<p>Das Gebiet ist weitestgehend überformt bzw. versiegelt oder liegt brach. Dementsprechend ist der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes bereits eingeschränkt.</p>
<p>2.3</p>	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	<p>Die zukünftige Bebauung findet als Ersatz bestehender Bebauung bzw. Ergänzung statt.</p>
<p>2.3.1</p>	<p>im Bundesanzeiger gemäß §19a Abs.4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>2.3.2</p>	<p>Naturschutzgebiete gemäß §13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>2.3.3</p>	<p>Nationalparke gemäß §14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>2.3.4</p>	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §~ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht zutreffend</p>
<p>2.3.5</p>	<p>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>nicht zutreffend</p>

2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltgesetzes oder nach Landeswasser recht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltgesetzes,	Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht zutreffend
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte, und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 ,Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht zutreffend
2.3.9	namtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht zutreffend

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	Aufgrund der verbesserten Angebotsstruktur gegenüber des bestehenden Lebensmittelmarktes wird die Bevölkerung besser an den Ort gebunden. Es sind mit der Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	<i>nicht zutreffend</i>
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen ,	<i>nicht zutreffend</i>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<i>nicht zutreffend</i>
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	<i>nicht zutreffend</i>

4.	Ergebnis der Prüfung zum UVP – Erfordernis	Aufgrund der vorhandenen Standortsituation und der Größe von 1,05 ha ist <u>keine UVP erforderlich</u>
----	--	---